

(2) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs vorgelegt wird.

(3) Die Leiter von Dienststellen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichts-anforderungen erhalten, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichts-anforderungen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

## § 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, alle festgestellten ungenehmigten Berichterstattungen sofort einstellen zu lassen und den Befragten die Abgabe zu verbieten.

## § 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 3 die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die Leiter von anderen zentralen staatlichen Organen und die Vorsitzenden der Räte der